

Merkblatt für die Oberstufe

Das Direktorat weist alle Schülerinnen und Schüler auf einige Punkte hin, die für eine erfolgreiche Zusammenarbeit unabdingbar sind.

1. Pünktlichkeit wird vorausgesetzt.
2. Rauchen ist gemäß Beschluss des Schulforums im gesamten Schulgelände (auch Treppe vor dem Hauptportal) verboten.

3. **Absenzen**

Wenn ein Schüler am Besuch des Unterrichts oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung verhindert ist, so ist die Schule unverzüglich (!) unter Angabe des Grundes zu verständigen, entweder über das Infoportal oder telefonisch (vgl. § 20 BaySchO). Der Eintrag im Infoportal gilt als schriftliche Entschuldigung. Bei telefonischer Entschuldigung muss eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von zwei Tagen nachgereicht werden.

Befreiungen:

a) aus dem laufenden Unterricht:

Wer den Unterricht vorzeitig verlassen muss, muss die Stunden, die voraussichtlich nicht besucht werden, in ein Formular (Sekretariat) eintragen und beim Lehrer der laufenden bzw. folgenden Stunde eine Unterschrift einholen. Danach muss die Befreiung vom Direktorat bzw. den OSK genehmigt werden. Zuletzt erfolgt die Registrierung im Sekretariat. Eine Befreiung über das Infoportal ist in diesem Fall nicht möglich.

Bei Verdacht auf missbräuchliche Befreiungspraxis kann die Schule den Gang zum Arzt anordnen.

b) für vorhersehbare Abwesenheit:

In diesem Fall muss die Genehmigung des Direktorats mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf unter Angabe des Grundes der Abwesenheit schriftlich eingeholt werden.

Absenzen bei angekündigten Leistungsnachweisen (z.B. Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat, Präsentation): In diesem Fall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, ausgestellt am Tag des angekündigten Leistungsnachweises, verpflichtend. Das Attest muss der Schule spätestens zwei Tage nach Wiedererscheinen vorliegen.

Unentschuldigtes Versäumen eines angekündigten Leistungsnachweises: In diesem Fall wird der angekündigte Leistungsnachweis mit 0 Punkten bewertet (vgl. § 26 GSO).

Befreiung vom Sportunterricht ab einem Monat Dauer: Entsprechende Atteste müssen zuerst der Sportlehrkraft gezeigt werden, danach bei der zuständigen OSK abgegeben werden.

Häufige Absenzen: Die Schule kann die Beibringung eines schulärztlichen Attests anordnen, „wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.“ (§ 20 (2) Satz 2 BaySchO)

Dr. Martin, Schulleiter

P.S. Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Schulaufgabentermine Vorrang haben vor externen Terminen wie Führerscheinprüfungen und Arztterminen. Letztere sind unbedingt auf die unterrichtsfreie Zeit (z.B. den Nachmittag) zu legen.